

stischer Form die qualitativ neue Rolle und Funktion ausgedrückt, die diesen — mitunter noch traditionell als nur auf die Justiz bezüglich aufgefaßten — Rechtsinstitutionen in der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung in prinzipiellem Unterschied zu formal ähnlichen Institutionen des bürgerlichen Rechts zukommen: die Interessenübereinstimmung und gemeinsame Verantwortung von sozialistischer Gesellschaft, Staatsmacht und Bürgern im Kampf gegen die Kriminalität auch in ihrem Verhältnis zu dem von Strafverfolgung und von strafrechtlicher Verantwortlichkeit betroffenen einzelnen strikt zu gewährleisten.

Dieses grundlegende Anliegen schließt zwingend in sich ein, daß in Strafrechtspflege und Strafvollzug kein Raum ist für Erscheinungen der Nichtachtung der

Menschenwürde, willkürlicher Eigenmacht und Ungesetzlichkeit und daß niemand, gleich von wem, als einer Straftat schuldig und verantwortlich befunden und behandelt werden darf, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit nicht in einem gesetzlich vorgesehenen und durchgeführten, Willkürlichkeit und Irrtum ausschließenden Verfahren zweifelsfrei erwiesen und durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist.

In diesem Sinne stellt Art. 4 die rechtlich-verbindliche Richtlinie für die Verwirklichung der entsprechenden Normen des Gerichtsverfassungs-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts dar (z. B. § 3, § 8 ff., §§ 13, 17, 18 u. 19 GVG, § 3 ff., § 61 ff., § 108 ff., § 122 ff. u. § 156 ff. StPO, § 2 ff., § 34 ff. StVG, Wiedereingliederungsgesetz).

Artikel 5

Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.

1. Artikel 5 bekräftigt und konkretisiert das **Verfassungsprinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz** (Art. 20 Abs. 1 Verfassung) als ein **Grundprinzip gerechter Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege**, das ebenso wie die Grundsätze der Art. 1 bis 4 die Gemeinsamkeit der Interessen, der Aufgaben und der Verantwortung der unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei zusammengeschlossenen Werktätigen beim

Aufbau und Schutz des Sozialismus zum Ausdruck bringt.

Übereinstimmend mit Art. 19 und 20 Verfassung widerspiegelt und sichert Art. 5 StGB die **gesellschaftlich real gleichberechtigte und gleichverpflichtete Stellung des Menschen**, die dieser im Ergebnis der Errichtung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse als eigenverantwortlicher Ge-